



### Erklärung des Empfangsbevollmächtigten für die Zulassung eines Fahrzeugs

Im Rahmen der Vertretungsbefugnis für

Firmierung der juristischen Person des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin
Anschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin

wird rechtsgeschäftlich nachfolgende Person zum Empfangsbevollmächtigten für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen bzw. Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen bestellt:

Kennzeichen:

(ggf. durch Kfz-Zulassungsbehörde auszufüllen)

Name, Vorname
Geburtsdatum, Geburtsort
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
ausgewiesen durch: <input type="checkbox"/> gültigen Bundespersonalausweis oder <input type="checkbox"/> Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung.

Der Fahrzeughalter wird darauf hingewiesen, dass jeglicher Schriftverkehr, welches das Fahrzeug mit dem o. g. Kennzeichen betrifft, an den Empfangsberechtigten zugestellt wird. Alle behördlichen Erklärungen und Bescheide gelten mit Zugang beim Empfangsbevollmächtigten als dem Halter rechtswirksam zugegangen. Gesetzliche Fristen werden damit in Lauf gesetzt. Sollte es durch Verschulden des Empfangsbevollmächtigten zu einem Fristversäumnis kommen, geht dies zu Lasten des Fahrzeughalters.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fahrzeughalters  
(Vertretungs- u. Zeichnungsbefugnis wird nachgewiesen)

Ich bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigter nach § 75 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen zu sein. Als Empfangsbevollmächtigter nach § 75 Absatz 2 FZV wird mir stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Verwaltungsakte, Ladungen und Zustellungen (auch Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen den Erhalt der Post unverzüglich an den Halter des oben benannten Fahrzeugs bzw. des Kurzzeitkennzeichens bekanntgeben und auf Weisung des Halters das Poststück oder dessen Inhalt weiterleiten, damit dieser fristgerecht reagieren kann. Änderungen der Adressdaten des Fahrzeughalters oder des Empfangsbevollmächtigten sind der Zulassungsbehörde des Landratsamtes ILM-Kreis unverzüglich zum Zwecke der Berichtigung des Fahrzeugregisters mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannte Belehrung zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Empfangsbevollmächtigten

**Hinweise:**

Auszug aus der FZV - § 75 Zuständigkeiten

(1) ...

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Behörde des Wohnorts des Antragstellers oder Betroffenen,
2. bei mehreren Wohnungen des Antragstellers oder Betroffenen die Behörde des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes,
3. mangels eines Wohnortes oder einer Hauptwohnung die Behörde des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen,
4. bei einer juristischen Person, einem Gewerbetreibenden und einem Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder einer Behörde die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.

(3) Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 51 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Fall des § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder den neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 15 Absatz 4 Satz 5 berichtet hat.